87. 1. Wird ber Erwerd eines auf einem Grundstild eingetragenen Rechtes, der gegen ein Beränsterungsverbot versiöst, durch die Regeln vom guten Glauben auch dann geschützt, wenn der Erwerd im Wege der Zwangsvollstredung erfolgt?

2. Tritt ein im Wege einer einstweiligen Berfügung erlassenes, eine Briefhypothet betreffendes Beräußerungsverbot erst dann in Wirkung, wenn der durch das Berbot Begünstigte den Besit des Hypothekenbriefs erlangt hat?

罗西班. §§ 135, 136, 892. 8野D. § 938.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 20. Juni 1917 i. S. D. (M.) w. preußischen Rollsichus (Bekl.). Rep. V. 70/17.
 - I. Landgericht Bonn. II. Oberlandesgericht Cöln.

Durch notarielle Akte vom 1. Juni 1913 und 16. August 1914 sibertrug der Fabrikant B. verschiedene Vermögensstücke, darunter drei auf dem Grundstücke des R. eingetragene Briefhypotheken von zusammen 13000 M an seine Frau. Der beklagte Zollsiskus socht wegen Steuerhinterziehungen des B. die Vermögensübertragungen an und erwirkte am 26. Januar 1915 eine einstweilige Verfügung, durch die der Ehesrau B. verboten wurde, über die ihr übertragenen Vermögensstücke durch Veräußerung oder in anderer Weise zu verfügen. Frau B. erhob dagegen (in einem Nebenprozesse) Widerspruch, aber durch Urteil vom 9. Juli 1915 wurde die einstweilige Verfügung aufrechterhalten.

B. verschulbete der Alägerin für Miete und Verpflegung in ihrem Hotel Mitte September 1914 mehr als 20000 M. Die Klägerin erwirkte gegen Frau B., die sich zur Zahlung der Schuld verpflichtet haben sollte, über einen Teil der Schuld von 13000 M am 20. Oktober 1915 ein Anertenntnisurteil und am 18. Dezember 1915 auf Grund dieses Urteils einen Beschluß, durch den die vorbezeichneten drei Hypotheten für sie gepfändet und ihr zur Einziehung überwiesen wurden. Der Hypothetenschuldner K. aber sehnte die Auszahlung der Hypotheten mit Kücksicht auf das vom Beklagten

gegen Frau B. erlaffene Berfügungsverbot ab.

Mit ber Rlage verlangte bie Rlagerin Berurteilung bes Be-Magten zur Ginwilligung, baß fie bie brei Supothelen von bem Schuldner A. einziehe. Sie machte in erster Linie geltenb, es seien ihr burch Schreiben vom 17. September 1914 und übergabe ber brei Supothetenbriefe ichon bamals die Supotheten rechtswirtsam abgetreten worden. In zweiter Linie berief fie fich auf bie von ihr erwirkte Pfandung und Überweisung ber Hypothelen und erklarte bas Berfügungverbot ihr gegenüber für nicht wirkam, weil die einstweilige Berfügung weder im Grundbuch eingetragen noch ihr bekannt gewefen fei. Der Beklagte erhob Wiberklage mit bem Antrage, festiuftellen, baß bas von der Rlägerin am 18. Dezember 1915 erworbene Bfandungspfandrecht ihm gegenüber unwirtsam und ungulässig sei. Er stellte in Abrede, daß in bem Schreiben vom 17. September 1914 eine Abtretung ber Supotheten enthalten fei, und erachtete die Bfanbung wegen Berftofies gegen bas burch bie einftweilige Berfügung vom 26. Januar 1915 ausgesprochene Berfügungsverbot für unguläffig. Der erste Richter verurteilte ben Beklagten nach bem Klagantrag und wies die Widerklage ab. Auf die Berufung des Beklagten wurde dagegen vom Berufungsrichter die Klage abgewiesen und nach dem Widerklagantrag erkannt. Der Revision der Klägerin wurde stattgegeben und die Sache an das Berufungsgericht zurückerwiesen.

Mus ben Gründen:

(Es wird zunächst dargelegt, daß die Ansführungen, mit denen der Berufungsrichter verneint, daß in dem Schreiben vom 17. September 1914 eine Abtretungserklärung für die drei Hypotheken enthalten sei, zu beanstanden seien. Sodann wird fortgesahren:

"Der Berufungsrichter erachtet von feiner Annahme aus, baß ber Ermerb ber brei Sprotheten für bie Rlagerin am 17. September 1914 burch Abtretung nicht bargetan sei, die Rlage auf Einwilligung in die Einziehung ber Subotheken burch die Klägerin auch insoweit, als fie auf bie von ber Alagerin am 18. Dezember 1915 erwirtte Bfandung und überweisung ber Spotheten geftütt ift, für unbegrunbet und bie Widertlage auf Feststellung, daß bie von ber Rlägerin erwirtte Bfandung der Sypotheten unzulästig sei, für gerechtfertigt; benn es sei ber Chefrau B., ber Gläubigerin ber Hupotheten, bereits vor der Pfändung burch die vom Beklagten am 26. Januar 1915 erwirlte, nebst einem Rachtrag am 5. und 6. Februar 1915 ber Chefran B. maestellte einstweilige Berfügung verboten worben, fiber bie Supothelen durch Beräußerung ober in anderer Beife zu verfügen. Dabei führt ber Berufungsrichter aus, es tomme für die Frage ber Unwirfsamleit der Bfandung nicht darauf an, ob die Rlagerin binfichtlich bes Nichtbeftehens bes Berfligungsverbots in gutem Glauben gewesen sei, und weiter, jur Wirksamteit bes Berfügungsverbots fei der Besit ber Huvothetenbriefe für den Beklagten nicht erforderlich gewesen. Die Revision sucht biese beiben Auffassungen als rechtsiertümliche zu befämpfen. Es ift jedoch bem Berufungsrichter nach beiben Richtungen beiautreten.

Nach § 135 Abs. 1, § 136 BGB. ist eine Verfügung über einen Gegenstand, die gegen ein von einem Gericht erlassenes Veräußerungsverbot verstößt, den Personen gegenüber, deren Schutz das Veräußerungsverbot bezweckt, unwirksam und steht in dieser Beziehung einer
rechtsgeschäftlichen Verfügung eine Versügung gleich, die im Wege der
Zwangsvollstreckung ersolgt. Daraus ergibt sich, daß, wenn die vom

Beklagten gegen die Chefrau B. erwirkte einstweilige Verfügung wirk fam war und noch zu Recht besteht, bie für die Rlagerin gegen bie Chefrau B. im Bege ber Awangsvollstreckung erfolgte Bfandung und Aberweisung ber brei Sypotheten, ba fie gegen bas vorherige in ber einstweiligen Verfügung enthaltene Verbot ber Beräußerung ber Hypotheten verftießen, bem Betlagten gegenüber unwirtiam find. Auf die Bestimmung des § 185 Abs. 2 BGB., wonach die Borichriften zugunften berjenigen, welche Rechte von einem Richtberechtigten herleiten, entsprechenbe Anwendung finden, tann fich bie Rlägerin für die Wirksamkeit ber Pfandung und Aberweisung nicht berufen. Diese Bestimmung hat die Bebeutung, bag Borichriften, bie ben Erwerb von einem Richtberechtigten, wenn ber Erwerber über bie Berechtigung seines Rechtsurbebers in gutem Glauben war, fcutten, im Falle einer gegen ein Berauferungsverbot verftofenben Berfügung entsprechend babin anzuwenden find, bag bie Berfügung wirksam ift, wenn ber burch fie Begunftigte über bas Nichtbefteben bes Beräußerungsverbots in gutem Glauben war. Aur entsprechenden Anwendung aber ift zu erforbern, daß es sich um eine Borfchrift handelt, die fich auf gleiche Gegenstände wie die von einer Berfügung im Sinne bes § 135 Abf. 1 betroffenen bezieht, und bie ferner einen folden Rechtserwerb von einem Nichtberechtigten betrifft, beffen Rechtsarund gleichgeartet ift bem Rechtsgrunde für bas burch eine Berfügung im Sinne bes & 135 Abf. 1 erlangte Recht. Für ben Rechtserwerb an einer Spothet als einem Rechte an einem Grunbftude tommen in dieser Hinficht nur die Borschriften bes 8 892 BBB. in Betracht. Diese Borichriften beziehen fich aber lediglich auf einen folden Rechtserwerb, beffen Rechtsgrund ein Rechtsgeschäft ift, nicht bagegen auf einen Rechtserwerb im Wege ber Zwangsvollstreckung MGR. Bd. 54 S. 105, Bd. 59 S. 315, Bb. 68 S. 153, Bb. 72 6 271). Dies gilt insbesondere auch von ber Borschrift des § 892 Abs. 1 Sat 2, wonach, wenn der Berechtigte in der Berfügung über ein im Grundbuch eingetragenes Recht zugunften einer beftimmten Berfon beschränkt ift, die Beschräntung dem Erwerber gegenüber nur wirksam ift, wenn fie aus bem Grundbuch ersichtlich ober bem Erwerber befannt ift. Hier ift unter bem "Erwerber", wie fich aus Abs. 1 Sat 1 ergibt, nur ein solcher Erwerber zu verstehen, ber burch Rechtsgeschäft erworben bat. Daber ift bie Borfdrift nicht

nach § 135 Abs. 2 auf einen Erwerb, ber sich auf eine im Wege ber Zwangsvollstreckung erfolgte Berfügung im Sinne bes § 135 Abs. 1 Sat 2 BGB. gründet, anwendbar.

Nach bem I. Entwurf hatte bie Bestimmung bes & 135 Abi. 2. die bort im § 107 Abf. 1 Sat 2 enthalten war, allerdings eine anbere Bebeutung. Denn ber bem § 892 BBB. entsprechende § 837 bes I. Entwurfs ichuste nicht nur ben "burch Rechtsgeschäft", fonbern auch ben "im Wege ber Awangsvollstredung sich vollziehenden Erwerb". Der II. Entwurf (8 810) aber bat ben Schutz bes auten Glaubens an die Richtigteit bes Grundbuchs auf ben rechtsgeschäftlichen Erwerb beschränft (Brot. Bb. III S. 77fla., S. 707). Daraus ergab fich von selbst, daß die mit § 107 Abs. 1 Sat 2 bes I. Entwurfs und § 185 Abf. 2 BBB. Abereinstimmende Bestimmung bes 8 101 Abf. 2 bes II. Entwurfs, beffen §§ 101, 102 ben §§ 135, 136 BBB, entibrechen, nur noch für rechtsgeschäftliche Berfügungen Bebeutung hatte. Ru bemerken ift, daß von der II. Kommission erwogen worden ift, ob nicht im II. Entwurf, beffen § 810 Abf. 1 Sat 2 sunächst lautete: "Ein Beräußerungsverbot ber in ben 88 101, 102 bezeichneten Art ift dem Erwerber gegenüber nur wirkfam, wenn es aus bem Grundbuch erfichtlich ober bem Erwerber befannt ift" und fpater erft mit Rudficht auf die Rechte ber Teftamentsvollftreder und Racherben die erweiterte Kassung des § 892 Abs. 1 Sat 2 BBB. erhalten hat (Brot. Bb. VI S. 386), diese Borschrift als überflüssig zu streichen sei, weil, wenn nach § 810 Abs. 1 Sat 1 (§ 887 Abs. 1 Sat 1 Entw. I, § 892 Abs. 1 Sat 1 BGB.) sogar berjenige, welcher von bem als Berechtigter Eingetragenen, aber materiell Richtberechtigten fein Recht herleite, burch ben öffentlichen Glauben bes Grundbuchs geschützt sei, aus ber sich ans § 101 Abs. 2 ergebenben entsprechenden Anwendung des § 810 Abs. 1 Sat 1 notwendig folge, baß ber gleiche Schut auch bemienigen zuteil werben muffe. ber von bem eingetragenen wirklich Berechtigten sein Recht, aber auf Grund einer Berfügung ableite, bie gegen ein aus bem Grundbuche nicht erfichtliches relatives Beräußerungsverbot verftoße. Dies ift verneint worben, weil, wenn im § 810 Abf. 1 die auf die Beräußerungsverbote bezügliche Bestimmung gestrichen werben wurde, es an einer Boridrift im Gefetbuche fehlen würde, aus ber gemäß § 101 Abf. 2 hergeleitet werben tonnte, bag Beraugerungsverbote, bie au ihrer

Birksamkeit ber Eintragung nicht bebürften, zugunften bes auf bas Grundbuch vertrauenden Erwerbers als nichtbeftebend galten, falls fie nicht eingetragen seien (Brotot. Bb. III S. 76, 77). Daraus erhellt, daß § 892 Abs. 1 Sat 2 BGB. in ber Bestimmung bes § 135 Abs. 2 eine besondere Bedeutung bat, und bak, wenn nach biefer Beftimmung die Borfdriften zugunften berjenigen, welche Rechte von einem Richtberechtigten berleiten, entsprechende Unwendung finden, hinsichtlich ber Frage ber Wirksamteit eines Erwerbes an Rechten an einem Grundstüde, ber fich auf eine Berfügung im Sinne bes 8 135 Abs. 1 arlindet. nicht sowohl 8 892 Abs. 1 Sat 1 als viels mehr 8 892 Abs. 1 Sat 2 BBB. jur Anwendung zu bringen ift. Da aber Sat 2 ebenso wie Sat 1 bes 8 892 Abs. 1 nur bemienigen autgläubigen Erwerber, beffen Erwerb fich auf Rechtsgeschäft grundet, Schut gewährt, ift aus ber Borfchrift in Berbindung mit § 185 Abs. 2 nicht herzuleiten, daß, wer an Rechten an einem Grundstück auf Grund einer im Wege ber Zwangsvollstredung erfolgenden Berfügung im Sinne bes § 135 Abf. 1 Cat 2 ein Recht erlangt, in Diefem Recite burch ben bffentlichen Glauben bes Grundbuchs aeschütt ift.

Der erkennende Senat hat auch bereits in dem Urteile AGZ. Bd. 84 S. 265 auf S. 279, 281 ausgelprochen, daß, wenn nach einer zum Zwecke der Zwangsversteigerung erfolgten Beschlagnahme eines Grundstlick, die nach § 23 Abs. 1 ZwBG. die Wirkung eines Beräußerungsverbots im Sinne der §§ 135, 136 BGB. habe, eine Zwangshypothek eingetragen worden sei, der Erwerber sich deswegen, weil die Beschlagnahme aus dem Grundbuche nicht ersichtlich gewesen und ihm auch zur Zeit der Stellung des Antrags auf Eintragung nicht bekannt gewesen sei, für die Wirksamkeit der Sintragung der Zwangshypothek nicht auf § 892 Abs. 1 Sat 2, Abs. 2 BGB. berusen könne, weil diese Vorschriften sich nur auf Rechtserwerb durch

Rechtsgeschäft bezögen.

Das Ergebnis ist hiernach, baß, soweit § 185 Abs. 1 Sat 1 ben Grundsatz der Unwirksamkeit einer gegen ein Beräußerungsverbot verstoßenden Berfügung aufstellt, nach § 135 Abs. 1 Sat 2 eine Berfügung, die im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt, einer rechtsgeschäftlichen Berfügung gleichsteht, daß aber, soweit als Ausnahme von jenem Grundsatz sich aus den nach § 185 Abs. 2 entsprechend

anzuwendenden Vorschriften die Wirksamkeit des Rechtserwerbes auf Grund einer Berfügung ergibt, eine rechtsgeschäftliche Berfügung und eine im Wege ber Zwangsvollstreckung erfolgende Berfügung fich nicht gleichstehen, wenigstens nicht, wenn bie burch fie betroffenen Gegenftanbe Rechte an einem Grundstücke find; für bie folche Rechte betreffenden, im Wege ber Zwangsvollftredung erfolgenden Berfügungen gilt ber Grundsat ber Unwirtsamteit unbedingt, ba Borschriften, welche nach § 185 Abs. 2 auf fie entsprechend anzuwenden waren, nicht befteben, während ein auf eine rechtsgeschäftliche Berfügung gegrunbeter Erwerb an folden Rechten nach Maßgabe bes § 892 Abs. 1 Sats 2 BBB. wirksam sein tann. Demnach tann bie Rlägerin fich für die Wirksamkeit ber für sie bewirkten Pfanbung und Aberweisung ber fraglichen brei Sypotheten nicht barauf berufen, bag bas gegen bie Sypothelengläubigerin Chefran B. zugunften bes Beklagten erlaffene Berbot ber Beraugerung ber Spotheten gur Beit ber Pfanbung nicht im Grundbuch eingetragen und ihr auch nicht befannt gewesen fei.

Ferner bedurfte es zur Birffamteit bes Beräußerungsberbots nicht ber Erlangung bes Befiges ber Hppothekenbriefe burch ben Beklagten. Die einstweilige Verfügung, burch bie nach Maggabe bes § 938 Mf. 2 BBD. bas Beraußerungsverbot erlaffen worben war, ift burch ihre Buftellung an bie Sppothetengläubigerin Chefrau B., gegen bie fich bas Berbot richtete, vollzogen worben, und bamit ift bas Berbot, ohne bağ es eines weiteren bedurfte, wirkfam geworben (RBB. Bb. 21 S. 418, Bb. 51 S. 132). Sollte allerbings die Eintragung bes Beräußerungsverbots in bas Grundbuch erfolgen, fo waren nach § 42 Abs. 1 Sat 1 GBD. die Hypothekenbriefe bem Grundbuchamte vorzulegen (AGSahrb. Bb. 38 G. A. 296). Aber eine Sintragung bes Beräußerungsverbots hatte nach obigen Ansführungen nur für ben Fall eines fpateren rechtsgeschäftlichen Erwerbes an ben Sypotheten binfichtlich ber Ungultigleit biefes Erwerbes Bebeutung gehabt; im übrigen war das Berbot auch ohne Gintragung wirksam. Daß ber Beklagte im Befige ber Spothetenbriefe fich befand, war zur Birtfamteit bes Berbots ebensowenig erforberlich, wie bei einem andere Bermögensstücke betreffenden Beräußerungsverbote zur Wirksamkeit bes Berbots notwendig ift, daß ber durch bas Berbot Begunftigte fich in ben Befit ber Bermogensftude gefest hat. Nach § 830 Abs. 1 Sat 1 BBD. ift zwar zur Pfandung einer Forberung, für welche eine Briefhypothet besteht, außer bem Pfändungsbeschlusse bie Übergabe des Hypothekenbriefs an den Gläubiger ersorderlich. Aber aus dieser Vorschrift ist ebenfalls nicht zu folgern, daß ein im Wegeder einstweiligen Versügung erlassense, eine Brieshypothek betressendes Veräußerungsverbot erst dann in Wirkung trete, wenn der durch das Verbot Begünstigte den Besitz des Hypothekenbriefs erlangt habe; denn die einstweilige Versügung folgt himsichtlich der Ersordernisse ihrer Vollziehung und Wirksamkeit ihren eigenen Regeln.

Danach sind die Angriffe der Revision gegen die Annahme des Berufungsrichters, daß die von der Klägerin erwirkte Pfändung und Überweisung der Hypotheken dem Beklagten gegenüber wegen Berstoßes gegen das Beräußerungsverbot unwirksam seien, unbegründet."...

(Aufgehoben ist das Berufungsurteil wegen Berneinung der Abtretung der drei Hupothelen.)